

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 37

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausführlich dargelegt und die Stärke, welche die berittene Infanterie, die den Bestandtheil einer Cavallerie-Division bildet, haben soll, besprochen.

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug der V. Armee-Division.

Armee-Divisionsbefehl No. 14.

Sanitarische Vorschriften.

(Bearbeitet von Divisionsarzt Oberst. Dr. Munzinger.)

a. Bekleidung.

Da der bevorstehende Truppenzusammenzug vermuthlich nicht geringe Anforderungen an die Marschtüchtigkeit und Widerstandsfähigkeit der Truppen stellen wird, so ist der Bekleidung und namentlich der Beschuhung der Soldaten die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Die Kantone werden daher ersucht, ihren Truppen zu empfehlen, sich mit guten Unterkleidern zu versehen. Das Tragen flanelleter Leibbinden ist für das Bivouac anzurathen, nicht aber während des Tages. Schuhe und Stiefel sollen nicht neu, sondern angetragen, dem Fuße angepaßt, aber von noch gutem Leder sein. Botilinen empfehlen sich wegen der geringen Haltbarkeit der Glastique nicht sonderlich. Gut gemachte Bundschuhe sind besser. Wollenen, nicht zu sehr gestickten Strümpfen muß vor baumwollenen und leinenen der Vorzug gegeben werden. Die Strümpfe sollen fleißig gewaschen werden. Soldaten mit Fußschwellen haben sich rechtzeitig an die Ärzte und Krankenwärter zu wenden, die ihnen ein aus den Ambulancen zu beziehendes Fußpulver aus einer Mischung von Talk und Zinn in erforderlicher Quantität abliefern. Solche Soldaten thun gut, ein hölzernes Schächtelchen zur Aufnahme des Fußpulvers mitzutragen.

b. Nahrung und Getränke.

Für gute und genügende Nahrung und etwa nöthig werdende Extraverpflegung ist gesorgt, weshalb den Soldaten dringend empfohlen wird, sich der größten Mäßigung beim Genuße anderweitiger Nahrungsmittel zu befehlen. Die Truppen- und Sanitäts-Offiziere sind gehalten, die Marktender und die Wirtschaften zu überwachen, damit der Verkauf verfälschter Nahrungsmittel und Getränke, wie fabricirten Weines und jungen, sauren oder trüben Bieres u. s. w. verhütet werde. Vor dem Genuße unreifen und schädlichen Obstes und vor Unmäßigkeit im Essen und Trinken soll besonders gewarnt werden. Gegen Ausschreitungen dieser Art soll nöthigenfalls dieziplinär eingeschritten werden. Gefährliche Wirtschaften und Marktenderelen sind von den Ärzten dem Commando zur Ueberwachung beziehungsweise Schließung für die Truppen anzuzugehen.

Der Branntwein ist ein Erregungsmittel der zweifelhaftesten Art. Auf momentane Erregung folgt Erschlaffung. Reichlicher Genuß solchen Getränkes demoralisirt den Soldaten, untergräbt sein Ehrgefühl, macht ihn pflichtvergessen und unfähig den an ihn gestellten Forderungen zu genügen. Branntwein betäubt das Gehirn, färbt die Stimmung für den Augenblick, ohne sie auf die Länge zu verbessern. Die Kriegsgeschichte aller Zeiten liefert den Beweis, daß Mäßigkeit im Genuß gelistiger Getränke eine Hauptstütze guter Manneucht ist. Die trefflichsten Heere des Alterthums und der Neuzeit tranken keine alkoholischen Getränke.

Uebertriebener Weingenuß ist ebenfalls schädlich und die Unsitte, die gefüllte Feldflasche nicht allmählig, sondern auf einmal und schon beim Beginn der Marsche und der Uebungen zu leeren, soll von den Offizieren verhütet und vorkommenden Falls unnachlässig bestraft werden.

Das Füllen der Feldflaschen mit gezuckertem schwarzem Kaffee ist besonders empfehlenswerth; solcher kann von der Frühstückration leicht erübrigt werden. Der Genuß dieses Getränks hält Hunger- und Durstgefühl in Schranken, belebt andauernd die Kräfte bei starken Marschen und Manövern und erhält den Geist anhaltend munter. Auch Wasser höherer Temperatur kann mit

schwarzem Kaffee, sogar auch in verdünnter Mischung noch trinkbar gemacht werden.

c. Reinlichkeit.

Der Soldat — selbstüchtig in des Wortes weitester Bedeutung — soll reinlich sein. Ohne Reinlichkeit keine Gesundheit, ohne Gesundheit keine Widerstandsfähigkeit gegen krankmachende Einflüsse. Der Soldat ist als einzelnes Glied des ganzen militärischen Organismus nicht nur sich selbst, sondern auch seinen Kameraden schuldig, seinen Körper und seine Wäsche reinlich zu halten, da seine Unreinlichkeit nicht nur die eigene Gesundheit, sondern auch diejenige seiner Umgebung in ungünstigster Weise beeinträchtigt.

Die Truppenoffiziere und Aerzte werden angewiesen, im wohlverstandenen Interesse der Marschtüchtigkeit ihrer Truppen und in einträchtigem Zusammenwirken dahin zu streben, daß keine Gelegenheit versäumt werde, die sich den Truppen zu Waschungen der Füße und der Zwischenschenkelflächen und auch Hie und da bei günstiger Witterung zu kühlen Vollbädern bietet. Kalte Waschungen der Füße und der innern Schenkelflächen sollten jeden Abend und vor jedem größern Marsche oder Manöver vorgenommen werden. Die Herren Corpscommandanten werden zudem den Soldaten Gelegenheit zum Waschen ihrer Leibwäsche geben, und dasselbe nöthigenfalls commandiren.

Das Wechseln der Leibwäsche geschehe nicht während des größten Schweißes, sondern erst bei beginnender Abkühlung.

d. In Beziehung auf die Ordnung

in den Lagern und Kantonementen (Latrinen etc.) verweisen wir auf den Armee-Divisionsbefehl Nr. 8. —

e. Marschdisziplin.

Ueber die Marschdisziplin verweisen wir auf den Armee-Divisionsbefehl Nr. 6.

f. Die Krankenpflege.

Die Krankenpflege bei den Corps, in den Ambulancen und Spitälern hat nach den Bestimmungen des Reglements über den Sanitätsdienst (Medicinabtheilung) bei der eidg. Armee (IV. und V. Abschnitt) vom 13. April 1876 zu geschehen.

Die Spitäler, in welche die Kranken der Ambulancen zu evacuiren sind, werden in einem spätern Divisionsbefehl bezeichnet werden.

Beim Auftreten contagiöser Krankheiten, wie Blattern, Typhus, Dysenterie ist dem Divisionsarzt durch Telegraph oder durch Expressen sofort Anzeige zu machen und für rasche Isolirung und nöthige Desinfection zu sorgen.

g. Allgemeines.

Alle Sanitätsoffiziere haben sich vor Antritt ihres Dienstes mit ihren Obliegenheiten genau vertraut zu machen. Besonders empfehlen wir ihnen das genaue Studium des unter lit. f bezeichneten Reglements.

Die Herren Aerzte werden ersucht, im Rapportwesen sich der minutösesten materiellen Genauigkeit und der größten Pünktlichkeit in der Ablieferung der Rapporte zu befehlen. — Die organische Verbindung zwischen den Corps, dem Feldlazareth und dem Divisionsarzt wird von Seite des letztern möglichst gewahrt werden. Im Falle von momentaner Unterbrechung dieser Verbindung wird den Ambulancen zur Pflicht gemacht, auch ihrerseits die Fühlung mit dem Divisionsarzt zu suchen. —

Die Inspection des Feldlazareths Nr. 5 findet durch den Divisionsarzt den 12. Sept. in Basel statt. — Die Herren Corpsärzte werden angewiesen, bei der Ausschreibung der Ueberzähligen nicht nur Alter und körperlichen Zustand, sondern auch den Grad der Intelligenz mit in Betracht zu ziehen.

Der bevorstehende Truppenzusammenzug, der erste seit dem Bestehen der neuen Militärorganisation, soll auch eine Schule für den Feldsanitätsdienst sein, weshalb sämmtliche Sanitätsoffiziere ermahnt werden, nach besten Kräften neben der Besorgung der Kranken ihr Augenmerk auf Einübung des speziell militärischen ihres Dienstes nach Maßgabe der in Kraft bestehenden Reglements und Instructionen zu richten. Die Aufmerksamkeit der Sanitätsoffiziere unserer Armee ist auf die bevorstehenden

Uebungen gerichtet. Der Divisionsarzt der V. Armeedivision erwartet von seinen Aerzten die genaueste Pflächterfüllung. Nur dann werden die Sanitätsstruppen mit Ehren besetzen, und nur dann werden wir uns ein sicheres Urtheil bilden können über die Zweckmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit der bestehenden Reglemente und Instruktionen.

Kara u, August 1877.

Der Commandant der V. Armeedivision:
E. Rothpleh.

Armeedivisionsbefehl No. 15.

Administrative Vorschriften.

(Bearbeitet von Divisions-Kriegscommissär Oberstl. Moor.)

A. Ausmittlung der Stärke der Corps.

Die Commissariats-Musterung hat bei sämmtlichen Corps an den für sie bestimmten Einrückungstagen durch den betreffenden Quartiermeister stattzufinden; Zeit und Ort der Vornahme derselben werden von den resp. Commandos bestimmt.

Das Ergebnis dieser Musterung ist dem Divisions-Kriegscommissariat sofort summarisch mitzutheilen.

B. Einschätzung der Dienstpferde.

Die Pferde-Einschätzung wird auf den verschiedenen Sammelplätzen gemäß Instruction des Ober-Pferdearztes außerordentlichen Schatzungs-Commissionen übertragen.

Da, wo die Schätzung nicht stattgefunden, ist dieselbe durch die Verwaltungsoffiziere ungesäumt anzuordnen. Als Experten werden die im Dienst befindlichen Pferdeärzte verwendet.

C. Unterkunft.

Die Unterbringung der Mannschaft und Pferde geschieht:

1. In Bereitschaftslokale (Kantonnements).
2. In Bivouaks.
3. Durch Einquartierung bei den Einwohnern.

Die Gemeinden haben unentgeltlich zu liefern:

1. Die Logis für die Offiziere.
2. Die Bureaux, Küchen, Wacht-, Arrest-, Kranken- und Arbeiter-Kofale.
3. Die Bereitschaftslokale für die Mannschaft und die Stallungen.
4. Die Parkplätze.
5. Die Beleuchtung sämmtlicher Lokale.
6. Stroh in die Stallungen zu 4 Kilogr. per Tag und per Pferd, gegen Ueberlassung des Düngers.

Für alle diese Leistungen sind keine Gutscheine auszustellen.

Die Gemeinden haben ferner zu liefern:

Das Stroh in die Kantonnements und zwar 10 Kilo per Mann für die ersten fünf Tage, bei längerem Verbleiben alle fünf Tage $2\frac{1}{2}$ Kilo per Mann Zulage. Hiefür sind Gutscheine auszustellen, die das gelieferte Gewicht enthalten und kann dazu das Formular „Gutscheine für Wachbedürfnisse“ benutzt werden, auf welchem das Wort „Wache“ durch „Kantonnement“ zu ersetzen ist. Die Gemeinden werden dafür mit Fr. 3. 70 per 100 Kilo entschädigt; überdies verbleibt denselben das Stroh und es haben die Truppen-Offiziere unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß beim Verlassen der Kantonnements weder Stroh noch Dünger verkauft oder verbrannt werde.

In die Bivouaks liefert die Verwaltung das Stroh zu 20 Kilo per Mann und Holz für die Bivouakfeuer, sofern solche nothwendig werden, je nach erhalt-nem Befehl 1—2 Spalte auf drei Mann berechnet.

Die Quartiermeister werden jeweilen durch das Divisions-Kriegscommissariat angewiesen, wo das Erforderliche zu beziehen ist.

Für Beschaffung von Stroh und Holz für die Vorposten haben die Quartiermeister rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

D. Verpflegung.

Die Verpflegung wird für alle Truppen und Pferde in Natura geliefert.

Die tägliche Mundportion besteht sowohl für die Vorkurse als für die concentrirte Uebung für die Mannschaft aus:

750 Gramm Brod.

312 $\frac{1}{2}$ „ Fleisch.

Für die Salz- und Gemüsezulage und Kochholz wird 20 Cts. per Mann und per Tag vergütet.

Die Pferde-Ration besteht aus:

5 Kilo Hafer.

6 „ Heu.

Für die Vorkurse sind für Brod und Fleisch auf allen Uebungsplätzen Lieferanten bestellt, die den Verwaltungs-Offizieren in besonderer Instruction namhaft gemacht werden. Für Beschaffung von Salz und Gemüse, sowie von Kochholz haben die Quartiermeister an Ort und Stelle zu sorgen.

Auf denjenigen Uebungsplätzen der Infanterie-Batalione, wo keine Lieferungs-Verträge für Fourage besetzen, sind für Lieferung von Heu und Hafer Verträge abzuschließen.

Da es kaum möglich ist für den Einrückungstag in die Vorkurse bezüglich der Verpflegung allgemein gültige Vorschriften zu erlassen, so wird es den betreffenden Corps-Commandanten überlassen, das den Umständen Angemessene anzuordnen. Da, wo das Abkochen nicht möglich und sonst nicht auf passende Weise für die Verpflegung vorgesorgt werden kann, müßte die Mundportion mit Fr. 1. — per Mann ausbezahlt werden.

Während der Uebung der Armeedivision wird die Verpflegung in Regle und durch Lieferanten betrieben und zwar in der Weise, daß die Verwaltungs-Compagnie die Schlächterei vollständig und das Backen des Brodes theilweise übernimmt.

Der Hafer wird aus dem eidg. Magazin geliefert, das Heu durch Lieferanten.

Alle Gutscheine für Fleisch, Brod und Hafer sind zu Gunsten des eidg. Magazins auszustellen, für Heu zu Gunsten des betreffenden Lieferanten.

Kaffee, Salz und Gemüse liefert die Verwaltung durch die hiefür bezeichneten Lieferanten auf den Fassungsplätzen gegen Baarzahlung und es erhalten die Quartiermeister den Befehl, sich diesen Bedarf nur von den durch Spezial-Instruction bezeichneten Lieferanten zu beschaffen.

Das Kochholz wird durch die Gemeinden gegen Baarzahlung geliefert.

Die Truppen haben beim Einrücken in die Linie für den 15. September noch in ihren Standquartieren gesaft und es ist also für die concentrirte Division der 16. September der erste Fassungs-tag.

Die Fassungsplätze, die Zeit der Fassungen und des Abkochens werden jeweilen durch besondern Befehl bestimmt.

Für die Tage, an welchen große Strapazen ausgehalten werden müssen, wird den Truppen eine Extra-Verpflegung, bestehend aus $\frac{1}{2}$ Liter Wein, und für einen Tag überdies eine Portion Käse verabfolgt.

Für alle Fassungen sind die reglementarischen Gutscheine genau auszustellen und namentlich nicht zu übersehen, auf denselben den Namen des Corps und die Stärke desselben aufzugeben.

Fuhrwesen.

Jeder taktischen Einheit sind die nach der Militärorganisation bestimmten Proviantwagen zugetheilt und es haben diese Fuhrwerke den Transport der Lebensmittel von den angewiesenen Fassungsplätzen in die Kantonnements und Bivouaks zu vermitteln, so daß bei richtiger Verwendung derselben alle Reklamationen wegen verspäteter Lieferung dahinsinken sollten, zumal dafür gesorgt ist, daß immer genügende Vorräthe auf den Fassungsplätzen bereit sind.

Es wird angenommen, daß bei dem vorhandenen Transport-Material die Nothwendigkeit der Requisition von Fuhrwerken nicht eintreten werde, sollten aber gleichwohl die Proviant-Wagen nicht ausreichen, so sind von den Gemeinden die nöthigen Wagen zu requiriren. (§ 216 des Verwaltungsreglements.)

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind von allfälligen Truppen-transporten rechtzeitig nach Befehl der Division zu benachrichtigen. Die Transport-Gutscheine sind für jedes Corps getrennt aus-

zustellen und sollen dieselben genau den effectiven Bestand des betreffenden Corps an Mannschaft, Pferden und Fuhrwerken angeben.

Befolgung.

Die Befolgung wird nach Tafel XXIX der Militärorganisation ausserachtet. Batalions-Chefs mit Commandanten-Grad beziehen Fr. 13. 50 Sold, eine Mundportion und zwei Fourage-Rationen für effectiv gehaltene Pferde.

Die Zulage von Fr. 2 wird nur an diejenigen Offiziere verabfolgt, welche gemäß Art. 66—68 der Militärorganisation den Adjutanten-Dienst bei den Stäben versehen; den Batalions-Adjutanten kommt diese Vergütung nicht zu.

Die Berechtigung zum Bezug der Befolgung beginnt für die Offiziere der zusammengesetzten Truppenkörper mit dem Tage, an welchem sie laut Dienstbefehl auf dem bezeichneten Sammelplatz einzurücken haben. (Divisionsstab 4. September, Brigade- und Regimentstäbe 5. September.) Dieser Tag gilt als Einrückungstag im Sinne der Reiseverordnung vom 27. März 1876; als Entlassungstag gilt derjenige, an welchem der betreffende Stab aufgelöst und entlassen wird.

Für die Truppen beginnt der Bezug der Befolgung mit dem Tage, an welchem sie einrücken und hört mit dem Tage auf, an welchem sie entlassen werden. Die Marschbefehle enthalten die nöthigen Angaben bezüglich Ort und Zeit der Befammling und Entlassung.

Die Bezahlung der Reise-Entschädigungen geschieht gemäß der Reiseverordnung vom 27. März 1876 und des Dispanzergesetzes vom 13. April 1877.

Die Ausrichtung der Befolgung geschieht nach Reglement und gemäß Divisions-Befehl Nr. 12 G. 5.

Kosten der Dienstpferde.

Die berittenen Offiziere erhalten die Pferdvergütung von Fr. 4 per Tag für jedes bewilligte und effectiv gehaltene Pferd. Bezüglich der Vertillemachung der Aerzte, Pferdeärzte und Quartiermeister wird auf das Kreis Schreiben des Oberkriegscommissariats vom 31. Juli d. J. verwiesen.

Für Pferdebeschlág wird keine Vergütung geleistet. Dasselbe ist auf Rechnung der Verwaltung zu unterhalten, nachdem es beim Eintritt als gut anerkannt worden ist.

Betreffend die Schoßungskosten, Medicamente für kranke Pferde und Behandlung von solchen wird auf die Bekanntmachung des Oberkriegscommissariats vom 7. Mai dieses Jahres verwiesen.

Pferde-Equipirung, Waffen, Kriegsfuhrwerke, Munition.

Die in §§ 131—136 des Verwaltungs-Reglements vorgesehene Vergütungen werden nicht bezahlt. Reparaturen sind auf Rechnung des Instructions-Curses zu bestreiten, unter Beobachtung der in der angerufenen Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften.

Feldpost.

Mit der Leitung des Feldpostwesens ist beauftragt Hr. Postverwalter Vertschinger in Lenzburg, welcher die speziellen von der Division genehmigten Befehle erlassen wird.

In den Vocursen vermitteln die Verwaltungs-Offiziere den Postverkehr.

Cassawesen und Rechnungsstellung.

Für die Vocurse erhalten die comptablen Offiziere die ersten Vorschüsse vom eidg. Oberkriegscommissariat in Bern, für weitere Vorschüsse haben sie sich an's Divisions-Kriegscommissariat zu wenden.

Nach Schluß der Divisions-Uebung sind allfällige Cassa-Ueberschüsse, ebenso die Rechnungen bis längstens den 30. September dem Divisions-Kriegscommissariat zuzustellen.

Der Dienst eines jeden Corps ist als ein ununterbrochener zu betrachten und es ist deshalb für Vocurs und concentrirte Uebung nur eine Rechnung zu führen; es soll daher zu Händen des Divisions-Kriegscommissariats nicht mehr als ein nominativ-Stat beim Eintritt in den Vocurs angefertigt werden, in welchem sämtliche Mutationen einzutragen sind und der der Comptabilität bezulegen ist.

Da wo, wie bei der Cavallerie, die Mannschaft später einrückt

als die Cadres, soll Erstere in den ursprünglich angelegten Stats nachgetragen und in den Rapporten in Zuwachs gebracht werden.

Die nominativ-Stats sollen in Betreff der Wohnortangaben mit den Dienstbüchlein übereinstimmen.

Für Rechnungsstellung wird vergütet:

Den Batalions-Quartiermeistern, dem Quartiermeister des Cavallerie-Regiments, des Genie-Batalions, der Verwaltungs-Compagnie, dem Commandanten der Park-Colonne je 3 Tage Sold und Verpflegung; dem Quartiermeister der Artillerie-Brigade 5 Tage; den Quartiermeistern der Infanterie-Regimenter, des Feldlazareths, der Ambulancen und den comptablen Offizieren derjenigen Stäbe, welchen keine Verwaltungs-Offiziere zugetheilt sind, je 2 Tage.

Die Verrechnung dieser Vergütungen geschieht am Fuße der betreffenden Befolungscontrollen.

Allgemeines.

Alle Gutsheine sind für die einzelnen Corps und für jede Stabs-Abtheilung getrennt auszustellen durch die betreffenden Commandanten resp. Comptablen. Für zu viel Bezogenes haften die Aussteller der Gutsheine.

In allen zweifelhaften Fällen oder wo vorstehende Vorschriften als unzureichend ersahnen, ist die Befehle des Divisions-Kriegscommissariats einzuholen.

A r a u , September 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:
E. Rothpletz.

Armee-Divisionsbefehl No. 1.

Führer und Soldaten der V. Armee-Division!

Die V. Armee-Division ist aufgeboten um unter meinem Commando eine 16tägige Feldübung zu bestehen.

Wir beginnen hiermit die Reihe der Uebungen, zu welchen nach Einführung der neuen Militärorganisation jedes Jahr eine der 8 Armee-Divisionen unseres Heeres berufen wird.

Die V. Armee-Division befindet sich dabei in einer ausnahmeweise schwierigen Lage. Es fehlen der neuformirten Division alle jene stufenweisen Vorübungen der Batalione, Regimenter und Brigaden, welche das Geseß den Zusammenzügen der Armee-Divisionen vorausgehen läßt, um Truppen und Führer zu diesen wichtigen Uebungen genügend vorzubereiten.

In dem Befehle des h. Bundesrathes der, ungeachtet dieser ungünstigen Verhältnisse, uns den Vorrith und die Ehre des ersten Truppenzusammenzuges giebt, liegt somit ein Zeichen von großem Vertrauen der h. Behörde in eure Befähigung und in eure Willenskraft.

Kameraden! Wir wollen uns dieser Ehre würdig zeigen. Die Schwierigkeit der Aufgabe die unser wartet, soll und muß für jeden von uns ein Sporn sein alle Kräfte anzustrengen, um das in uns gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen!

Halte gute Mannszucht! Ertrage die Beschwerden, welche die kriegsgemäße Uebung euch auferlegen wird, mit soldatischem Gleichmuth!

Bei den Uebungen handelt überlegt, ohne Ueberlegung und in der Art, wie die Befehle zu lösen wären, wenn von der anderen Seite die Kugeln pfeifen. Also immer: sorgfältigste Vorbereitung des Angriffes und dann: Fest drauf!

Mitten im Frieden, sind wir des Friedens nicht sicher. Eure Ausdauer und euer Eifer wird dem Genste der Lage entsprechen. Desß bin ich überzeugt und heiße so euch Alle willkommen!

B r u g g , September 1877.

Der Kommandant der V. Armee-Division:
E. Rothpletz.

A u s l a n d .

Peru. (Ein modernes Seegefecht.) Vor etwa zwei Monaten fand in den peruanischen Gewässern ein Seegefecht statt, welches insoferne eine gewisse Beachtung verdient, als dabei Kriegs-